

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cotta und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

die Thüringer Staatskanzlei

„Künstliche Intelligenz vigilare“ (KIVI): Weitergabe von Daten an Behörden in Thüringen und nachgelagerte Übermittlungen

Nach einer Medienberichterstattung von WELTplus am 29. Juni 2026 über den Einsatz Künstliche Intelligenz (KI)-gestützter Systeme durch Landesmedienanstalten zur Auffindung möglicher Rechtsverstöße in sozialen Medien und auf Online-Plattformen sollen Erkenntnisse aus diesem Bereich nicht nur medienaufsichtlich genutzt, sondern in einzelnen Fällen auch an staatliche Stellen weitergegeben worden sein.

Für Thüringen ist bereits gesondert nach einem etwaigen Austausch zwischen der Thüringer Landesmedienanstalt und dem Amt für Verfassungsschutz gefragt worden. Die nachfolgende Anfrage betrifft ergänzend die Frage, ob und in welchem Umfang Landesbehörden in Thüringen außerhalb dieses Bereichs Daten, Meldungen, Berichte oder sonstige Informationen von Landesmedienanstalten erhalten, genutzt oder weitergeleitet haben.

Die Thüringer Staatskanzlei hat die **Kleine Anfrage 8/2846** vom 30. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. August 2026 beantwortet:

1. Welche Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen haben Landesbehörden in Thüringen seit dem Jahr 2022 von der Thüringer Landesmedienanstalt oder von anderen deutschen Landesmedienanstalten im Zusammenhang mit der Überwachung von Netzinhalten erhalten (bitte nach Kalenderjahren, übermittelnder Landesmedienanstalt, empfangender Behörde, Anzahl und Art der Informationen aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Landesmedienanstalt führt keine allgemeine Statistik, welche Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen sie an Landesbehörden in Thüringen übermittelt. Auf Nachfrage gab die Landesmedienanstalt an, in ihrer Funktion als Ordnungswidrigkeitenbehörde 20 Fälle (dreimal im Jahr 2022, 16-mal im Jahr 2023 sowie einmal im Jahr 2024) wegen des Verdachts strafrechtlichen Verhaltens und damit eines vorrangig durchzuführenden Strafverfahrens auf Grundlage der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) direkt an die Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet zu haben.

Im Übrigen haben die Landesbehörden keine weiteren Informationen von den Landesmedienanstalten erhalten.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 wurden im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität insgesamt 46 Fälle registriert, die von Landesmedienanstalten (des Hessen CyberCompetenceCenters, der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Landesmedi-

enanstalt Berlin sowie der Thüringer Landesmedienanstalt) an das Bundeskriminalamt gemeldet und im Landeskriminalamt aufgrund örtlicher Zuständigkeit weiterverarbeitet wurden. Für das Jahr 2026 liegen noch keine validen statistischen Daten vor. Eine weitergehende statistische Erfassung findet nicht statt.

2. Welche Daten, Berichte, Meldungen oder sonstigen Informationen haben insbesondere das Landeskriminalamt Thüringen, die Polizei, Staatsanwaltschaften oder sonstige Behörden des Landes seit dem Jahr 2022 von Landesmedienanstalten im Zusammenhang mit dem KI-Werkzeug KIVI oder vergleichbaren Auswertungssystemen erhalten (bitte nach Kalenderjahren, Behörde, Anlass und Art der Information aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Landesmedienanstalt meldet, dass ausgehend von der Antwort zur Frage 1 16 der dort genannten Fälle durch die Nutzung von KIVI (einmal im Jahr 2022 und 15-mal im Jahr 2023) festgestellt wurden.

3. In wie vielen Fällen wurden von Landesmedienanstalten stammende Informationen durch Landesbehörden in Thüringen an Bundesbehörden, Behörden anderer Länder oder ausländische Behörden weitergeleitet (bitte nach Kalenderjahren, Ausgangsbehörde, Empfängerbehörde, Anlass sowie Art der weitergeleiteten Informationen aufschlüsseln)?

Antwort:

Weder die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft noch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen leiteten die von Landesmedienanstalten stammende Informationen an Bundesbehörden, Behörden anderer Länder oder ausländische Behörden weiter. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 zur Kleinen Anfrage 8/2839 verwiesen. Darüber hinausgehende Kenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten die in den Fragen 1 bis 3 erfragten Datenerhebungen, -verarbeitungen und -weiterleitungen jeweils, und welche Stelle war für die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit zuständig?

Antwort:

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung, dem Medienstaatsvertrag, dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, dem Digitale-Dienste-Gesetz, dem Thüringer Landesmediengesetz und einem föderalen Kooperationsvertrag mit dem Bundeskriminalamt sind die Landesmedienanstalten verpflichtet, etwaige strafbare Inhalte im Internet an das Bundeskriminalamt zur Prüfung zu übersenden. Die Landesmedienanstalten selbst sind keine Strafverfolgungsbehörden, sondern fungieren lediglich als Hinweisgeber. Eine belastbare Prüfung auf strafrechtliche Relevanz erfolgt dabei erstmals durch das Bundeskriminalamt und in weiterer Instanz durch die zuständigen Landeskriminalämter. Diese Verfahrensweise entspricht den oben genannten rechtlichen Bestimmungen. Die Aufgaben und Befugnisse der Polizeibehörden in Thüringen im Kontext der Fragestellung zur Verarbeitung von Daten sind im Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei und der Strafprozessordnung geregelt. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft sind die Regelungen zu deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeit (§§ 142, 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Thüringer Landesmedienanstalt verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Betriebs von KIVI gemeinsam mit den übrigen beteiligten Landesmedienanstalten in gemeinsamer Verantwortlichkeit nach Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung. Soweit sich die Frage auf Datenverarbeitungen oder Datenweiterleitungen anderer Stellen bezieht, kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

5. In wie vielen Fällen wurden betroffene Personen über die Verarbeitung oder Weiterleitung der aus Landesmedienanstalten stammenden Daten informiert, durch welche Stelle erfolgte die Information, und aus welchen Gründen wurde gegebenenfalls von einer Information abgesehen?

Antwort:

Bei Datenübermittlungen von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft ist eine Unterrichtung der betroffenen Personen grundsätzlich nicht veranlasst. Die von der Landesmedienanstalt übermittelten Informationen enthalten in der Regel keine abschließende Personenidentifikation, die zu diesem Zeitpunkt eine Betroffeneninformation ermöglicht.

6. Bestehen zwischen Landesbehörden in Thüringen und Landesmedienanstalten Vereinbarungen, Arbeitskontakte, Schnittstellen, Meldewege oder regelmäßige Besprechungsformate zur Übermittlung oder Nutzung von Hinweisen auf mögliche Rechtsverstöße im Internet (bitte jeweils beteiligte Stellen, Beginn der Zusammenarbeit, Zweck und Rechtsgrundlage benennen)?

Antwort:

Zwischen der Polizei und der Landesmedienanstalt existieren keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden besonderen Vereinbarungen, die der Übermittlung oder Nutzung von Hinweisen auf mögliche Rechtsverstöße im Internet dienen.

Vor dem Hintergrund der beim Bundeskriminalamt eingerichteten „Zentralen Anlaufstelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI)“ und der Anbindung der Landesmedienanstalten besteht gleichwohl eine zuweilen anlassbezogene bilaterale Konsultation. Das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als Zentralstelle der Deutschen Polizei übernimmt gemäß § 2 des Bundeskriminalamtsgesetzes in diesem Deliktsbereich eine länderübergreifende koordinierende Rolle bei der Bündelung von Hinweisen für strafbare Inhalte im Internet. Verdachtsmeldungen werden zentral durch das Bundeskriminalamt entgegengenommen und nach erfolgter Erstbewertung und Feststellung der örtlichen Zuständigkeit an die jeweiligen Landeskriminalämter zur weiteren Bearbeitung übersandt. Dieser ZMI-Prozess ist mittlerweile bundeseinheitlich etabliert.

Bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft fanden zwei Gesprächstermine in Form eines Erfahrungsaustauschs im Februar 2023 und im April 2025 zwischen Vertretern der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und der Landesmedienanstalt statt.

7. Wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt wurde der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über die in den Fragen 1 bis 6 erfragten Datenübermittlungen oder -verarbeitungen unterrichtet oder beteiligt, und welche rechtliche Bewertung erging hierzu gegenüber der Landesregierung?

Antwort:

Für die Einbindung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sieht die Landesregierung bei Datenübermittlungen, die im Zusammenhang der Medienaufsicht oder der Verfolgung von Hinweisen dieser stehen, keine Veranlassung. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 dieser Kleinen Anfrage sowie auf die Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 8/2838 verwiesen.

8. Welche Protokollierungs-, Lösch- und Kontrollmechanismen bestehen bei Landesbehörden in Thüringen für Informationen, die von Landesmedienanstalten im Zusammenhang mit KIVI oder vergleichbaren Systemen übermittelt wurden?

Antwort:

Für die Justizbehörden gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes sowie die allgemeinen Aufbewahrungsfristen in Strafsachen. Für die Polizeibehörden Thüringens ergeben sich die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Thüringer Datenschutzgesetz, dem Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei und der Strafprozessordnung.

9. Wurde seit Bekanntwerden der eingangs bezeichneten Medienberichterstattung eine Abfrage bei den betroffenen Behörden in Thüringen veranlasst, ob dort Informationen von Landesmedienanstalten im Zusammenhang mit KIVI oder vergleichbaren Systemen eingegangen sind; falls ja, mit welchem Ergebnis, und falls nein, warum nicht?

Antwort:

Eine gesonderte Auftragserteilung beziehungsweise Abfrage über die Berichterstattung zur vorliegenden Kleinen Anfrage ist nicht bekannt. Anlässlich der Beteiligung zu den Kleinen Anfragen 8/2839 und 8/2846 wurde durch das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft eine Abfrage im Sinne der Fragestellung veranlasst.

Gruhner
Minister